



Änderung der Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer hat am 26. November 2015 aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung - (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 15 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Reutlingen vom 17. Juli 2000, zuletzt geändert am 25. November 2014, beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung lautet bei Ziffer 3.1.3 bis 3.1.6.2

3.0 Prüfungen

3.1. Gesellen-/Abschluss- und Umschulungsprüfungen

3.1.3 Zwischenprüfung

150 Euro

Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 190 Euro. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.

3.1.4 Gesellen-/Abschluss- und Umschulungsprüfungen

210 Euro

Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 350 Euro. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.

3.1.5 Gestreckte Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung

3.1.5.1 Teil I

150 Euro

Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 190 Euro. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.

3.1.5.2 Teil II

210 Euro

Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 350 Euro. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.

3.1.6 Wiederholungsprüfungen

3.1.6.1 Wiederholung einer Prüfung entspr. 3.1.4 -3.1.5.2

3.1.6.2 Wiederholung einer Teilprüfung nach 3.1.4 und 3.1.5.2

125 Euro

§ 2

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.



Diese Änderung der Gebührenordnung wurde gem. § 106 Abs. 2 der HwO in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 5 der HWO mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2015, (Az.:82-4233.64/78) genehmigt.

Diese Änderung wurde am 11. Januar 2016 ausgefertigt.

Die Gebührenordnung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Reutlingen

gezeichnet

Harald Herrmann
Präsident

gezeichnet

Dr. Joachim Eisert
Hauptgeschäftsführer